

## **181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Relations“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang International Relations eröffnet Studierenden die Möglichkeit, Fachwissen im Bereich der Internationalen Beziehungen zu erlangen und so zur Expertin bzw. zum Experten in einem Bereich zu werden, der ständigen Veränderungen unterworfen ist und sich durch große Dynamik auszeichnet. Auf der Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes aus Recht, Politik und Wirtschaft erhalten die Studierenden eine fundierte und den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Weiterbildung, die darauf abzielt, Probleme der Weltpolitik kritisch beurteilen zu können, die Komplexität der internationalen Beziehungen verstehen bzw. einordnen zu können sowie Lösungsansätze auszuarbeiten und anzubieten.

Vor dem Hintergrund dieses Ausbildungsziels liegt hier ein besonderes Augenmerk in der Schulung analytischer Fähigkeiten vor allem im Hinblick auf weltweite wirtschaftliche, rechtliche und politische Strukturen und Probleme. Zusätzlich wird die Orientierungskompetenz der Studierenden, d.h. die Fähigkeit, erworbenes Wissen in einen Sinnzusammenhang bringen und umsetzen zu können, geschärft. Eine für internationale Beziehungen unumgängliche Sprachvertiefung in Englisch komplettiert das Studienprogramm.

Der Universitätslehrgang richtet sich an all jene, die in einem Berufsfeld mit internationaler Ausrichtung tätig werden wollen/tätig sind und soll durch sein hohes akademisches Niveau in einer von Internationalisierung, Globalisierung und Wettbewerb bestimmten Berufswelt zur Optimierung internationaler Karrierechancen beitragen.

Lernergebnisse:

Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs

- können die Grundlagen und Zusammenhänge internationaler Beziehungen sowie diesbezügliche politische Prozesse, Strukturen und Organisationen analysieren und erklären;
- können internationale Problemfelder aus dem Politik-, Rechts- und Wirtschaftsbereich identifizieren;
- können komplexe Problem- und Fragestellungen der internationalen Beziehungen im Hinblick auf Lösungsansätze beurteilen und erläutern;
- können die erworbenen Sprachkompetenzen situativ einsetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeit- und/oder berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

### **§ 4. Lehrgangleitung**

Als Lehrgangleitung des Universitätslehrgangs ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter zu

bestellen. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst als Vollzeitstudium 3 Semester, als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master Thesis). Beide Studienvarianten umfassen insgesamt 90 ECTS-Punkte.

#### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) a) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre),

oder

b) sofern eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: allgemeine Universitätsreife und eine vierjährige studienrelevante Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden,

oder

c) sofern eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

(2) Englisch-Nachweis. Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von Lehrgangsleitung festgelegt.

(3) Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.

(4) Eine positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

#### **§ 7. Studienplätze**

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 9. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

## Fachübersicht

<b>Fach</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
Einführung in die internationalen Beziehungen	6	50
Die Europäische Union	4	30
Die transatlantischen Beziehungen	4	30
Internationale Organisationen I	4	30
Internationale Organisationen II	4	32
Europäische und internationale Wirtschaft	6	46
Europarecht/ Europäisches Wirtschaftsrecht	6	48
Problemfelder der internationalen Beziehungen und neue Herausforderungen	6	46
Menschenrechte, Minderheiten, Migration	4	30
Der (politische) Islam	5	44
Area Studies I: ausgewählte Länder- und Themenstudien	5	44
Area Studies II: ausgewählte Länder- und Themenstudien	6	50
The Legal Language of the European Union	4	34
English for International Relations	6	50
<b>ECTS / UE</b>	<b>70</b>	<b>564</b>
<b>Master-Thesis</b>	<b>20</b>	
<b>ECTS</b>	<b>90</b>	

### § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer:

- **Einführung in die internationalen Beziehungen**
- **Die Europäische Union**
- **Die transatlantischen Beziehungen**
- **Internationale Organisationen I**
- **Europäische und internationale Wirtschaft**
- **Europarecht/ Europäisches Wirtschaftsrecht**
- **Problemfelder der internationalen Beziehungen und neue Herausforderungen**
- **Menschenrechte, Minderheiten, Migration**
- **Area Studies I: ausgewählte Länder- und Themenstudien**
- **The Legal Language of the European Union**
- **English for International Relations**

b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern:

- **Internationale Organisationen II**
- **Der (politische) Islam**
- **Area Studies II: ausgewählte Länder- und Themenstudien**

c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

## **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Den Absolventen/innen wird der akademische Grad „Master of Arts (International Relations)“, in abgekürzter Form M.A., verliehen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem WS 2020/21 in Kraft.

## **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem WS 2019/20 zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung gemäß Mitteilungsblatt Nr. 25/2017 ab. Die Verordnung gemäß Mitteilungsblatt Nr. 25/2017 tritt mit 1.10.2023 außer Kraft.

Mit Zustimmung der Lehrgangsführung können Studierende auch vor Ablauf der oben genannten Frist in die vorliegende Curriculumsversion wechseln und nach dieser Verordnung abschließen.